

Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (GBV) im Verkehrshaus der Schweiz

(Mit den nachfolgend genannten männlichen Bezeichnungen werden die weiblichen Formen mitumfasst)

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen für Veranstaltungen (nachfolgend "GBV" genannt) im Verkehrshaus der Schweiz (nachfolgend "VHS" genannt) ergänzen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verkehrshauses der Schweiz (nachfolgend "AGB" genannt) und regeln im Speziellen die Vertragsbeziehungen zwischen dem VHS und dem Kunden als Mieter und Nutzer der VHS-Räumlichkeiten für Veranstaltungen.

II. Konditionen

1. Preise
Die Preise zum Erwerb einer Dienstleistung oder einer Ware des VHS sind in den aktuellen Preislisten des VHS ersichtlich. Soweit nicht anders vermerkt, verstehen sich alle Preise in Schweizer Franken inklusive Mehrwertsteuer. Preisänderungen sind vorbehalten.
2. Entscheidungsfrist bei offerierten Leistungen
Das VHS behält sich vor, eine Offerte und somit eine provisorische Raumreservierung einer Entscheidungsfrist zu unterstellen. Wird der Anlass während der Entscheidungsfrist nicht definitiv bestätigt, verfällt jeglicher Anspruch auf die offerierten Konditionen und die Raumreservierung und alle weiteren Leistungen werden gelöscht.
3. Bestätigung
Ein Anlass wird schriftlich oder per E-Mail durch das VHS bestätigt. Eine Bestätigung gilt ohne umgehenden Gegenbericht als verbindlich.
4. Bewilligungen
Veranstaltungen sind durch eine Anlass-Bestätigung automatisch bewilligt. Das VHS behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen eine Bewilligung zurückzuziehen. Das Einholen von behördlichen Bewilligungen ist Sache des Kunden. Das VHS übernimmt keinerlei Verantwortung für das Fehlen oder das Nicht-Einhalten einer Bewilligung.
5. Anzahl Veranstaltungsgäste
Die für die Bereitstellung und Abrechnung relevante Anzahl Gäste muss jeweils 2 Wochen vor der Veranstaltung schriftlich mitgeteilt werden. Abweichungen von maximal 10% der Veranstaltungsgäste können bis 3 Arbeitstage (Montag bis Freitag) vor der Veranstaltung schriftlich gemeldet werden. Danach ist die mitgeteilte Anzahl Veranstaltungsgäste verbindlich. Zusätzliche Teilnehmermeldungen am Anlassstag werden immer verrechnet. Die maximal zulässige Belegung der Räumlichkeiten gemäss den behördlichen Vorschriften ist jederzeit einzuhalten.
6. Zahlungsbedingungen
Die offerierten und bestätigten Preise und Konditionen sind verbindlich und werden im Anschluss an die Veranstaltung in Rechnung gestellt. Allfällige über die Auftragsbestätigung hinausgehende Dienstleistungen oder Waren, welche durch den Kunden bestellt oder genutzt worden sind, werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Das VHS ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Anzahlung oder Vorauszahlung zu verlangen und eine Veranstaltung abzulehnen, sofern die Zahlung nicht rechtzeitig geleistet wird.
7. Annullationsbedingungen
Bei einer Annullations des Anlasses werden für bestätigte Leistungen folgende Prozentsätze der offerierten Gesamtkosten eines Anlasses in Rechnung gestellt (mindestens CHF 200.--):
 - Bis 60 Tage vor dem Anlass: CHF 200.-- Bearbeitungsgebühr
 - 59 bis 31 Tage vor dem Anlass: 25% des Auftrages
 - 30 bis 14 Tage vor dem Anlass: 50% des Auftrages
 - 13 bis 4 Tage vor dem Anlass: 80% des Auftrages
 - Ab dem 3. Tag vor dem Anlass: 100% des Auftrages
 Die Annullations muss schriftlich zu Bürozeiten erfolgen.

III. Besondere Bestimmungen

1. Kommerzielle Veranstaltung
Kommerzielle Veranstaltungen sind im Museumsbereich während den Öffnungszeiten nicht gestattet. Ausserhalb der Öffnungszeiten und mit Beschränkung auf das Conference Center können kommerzielle Veranstaltungen mit Eintritt oder Verkauf von Waren und Dienstleistungen durch das VHS bewilligt werden.
2. Einschränkungen für Museumsbesucher und andere Kunden
Durch die Veranstaltung darf keine wesentliche Einschränkung für die Besucher und Kunden entstehen – sei dies aufgrund von Auf- und Abbauarbeiten, durch Lagerung von Material oder durch die Veranstaltung selbst.
3. Parallelveranstaltungen
Die Infrastruktur und das Konzept des VHS lassen gleichzeitig unterschiedliche Veranstaltungen zu. Der Kunde nimmt Kenntnis davon, dass kein Recht auf Exklusivität oder Einzigartigkeit besteht.
4. Veranstaltungsbetreuung
Das VHS gewährleistet die Erreichbarkeit des Einsatzleiters oder speziell geschulten Personals während der Veranstaltung. Die entsprechende Person ist bei Unklarheiten, Problemen, ausserordentlichen Ereignissen

oder Beschädigungen unverzüglich unter der Nummer +41 41 375 75 30 (intern: 530) zu kontaktieren.

5. Gastronomie
Gastronomieleistungen im VHS werden exklusiv durch die ZFV-Unternehmungen gemäss deren Allgemeinen Geschäftsbedingungen und auf separate Rechnung erbracht. Fremdcatering wird nur in Ausnahmefällen in Absprache mit VHS und ZFV bewilligt. Die Nutzung der Kücheninfrastruktur ist ausgeschlossen. Für entgangenen Umsatz/Ertrag wird ein %-Satz des Cateringumsatzes bzw. des Marktwertes der Cateringleistung geschuldet.

IV. Sicherheit und Weisungsbefugnis

1. Verantwortlichkeit
Für die Sicherheit des Anlasses ist der Kunde verantwortlich. Die Verantwortlichen des VHS haben jederzeit das Recht Kontrollen vorzunehmen und sicherheitstechnische Weisungen zu erteilen. Diesen Weisungen ist jeweils unverzüglich nachzukommen. Das VHS behält sich vor, dem Kunden auf dessen Rechnung einen Sicherheitsdienst für den Anlass vorzuschreiben. Dieser ist auf dem Gelände des VHS dem internen Sicherheitsdienst des VHS unterstellt und hat sich mit diesem abzusprechen.
2. Missachtung der Bestimmungen
Bei einer Missachtung der Sicherheitsbestimmungen, der Weisungsbefugnis und/oder anderer in den AGB und GBV geregelten Bedingungen kann ein Anlass nach einmaliger Verwarnung bei voller Kostenverrechnung zu Lasten des Kunden unverzüglich abgebrochen und somit die Veranstaltungsbewilligung entzogen werden.

V. Infrastruktur und Technik

1. Infrastruktur und Technik sowie technische Einrichtungen
Das VHS bietet eigene Technik und Infrastruktur an. Das VHS ist berechtigt, die Erfüllung der Vertragsverbindlichkeiten durch Dritte vornehmen zu lassen oder solche beizuziehen. In einem solchen Fall verpflichtet sich das VHS zur sorgfältigen Auswahl und Instruktion der Dritten. Die Technik im Konferenzsaal Coronado wird durch den Technikpartner B+T Bild+Ton AG erbracht. Es gelten dabei die allgemeinen Geschäftsbedingungen der B+T Bild+Ton AG. Die Infrastruktur und Technik kann in Ausnahmefällen und mit vorgängiger Absprache mit dem VHS selber oder durch Dritte beigebracht werden. Dabei besteht kein Anspruch auf technische Betreuung oder Unterstützung durch VHS-Mitarbeitende.
2. Technische Einrichtungen
Alle technischen Einrichtungen und Aufbauten durch den Kunden, seine Gäste oder von ihm beauftragte Dritte müssen mit dem VHS vorgängig abgesprochen und schriftlich festgehalten werden. Es gilt ein Abstand von 0.5 Meter von den Ausstellungsobjekten für sämtliche Einrichtungen. Des Weiteren darf keine Wärme entwickelnde Beleuchtung auf Ausstellungsobjekte gerichtet werden.
3. Strom-, Telefon- und Internetanschlüsse
Strom-, Telefon- und Internetanschlüsse sind mit genügender Vorlaufzeit beim VHS zu beantragen. Diese werden (inkl. Personalkosten) dem Kunden in Rechnung gestellt.
4. Anlieferungen
Anlieferungen für das Conference Center haben grundsätzlich ausserhalb der Museumsöffnungszeiten zu erfolgen. Widerrechtlich parkierte oder über längere Zeit abgestellte Fahrzeuge werden auf Kosten der Besitzer abgeschleppt. Vor der Veranstaltung dürfen Waren nur in Absprache mit dem VHS zugeschickt werden. Die entsprechenden Instruktionen sind zu beachten. Das VHS behält sich vor, Lager- und Handlingskosten für solche Waren zu verrechnen oder die Annahme einer nicht angemeldeten Anlieferung zu verweigern.
5. Reinigung und Abfall
Die Reinigung der Räumlichkeiten ist im Mietpreis enthalten. Bei überdurchschnittlicher Verschmutzung oder ausserordentlichen Abfallmengen werden die Reinigungsarbeiten gemäss Aufwand in Rechnung gestellt.
6. Übernahme der Räume
Der Kunde anerkennt durch die Übernahme der Räume zu Beginn der Mietzeit, dass diese sich in einwandfreiem Zustand befinden. Allfällige Beanstandungen sind umgehend, d.h. beim Bezug der Räumlichkeiten vorzubringen, andernfalls das Beanstandungsrecht verwirkt ist.
7. Schäden aufgrund von Veranstaltungen
Der Kunde verpflichtet sich zu sorgfältigem Umgang mit der Infrastruktur und insbesondere zur Rücksichtnahme und Schonung der wertvollen Objekte des Museums. Der Kunde verpflichtet sich weiter, Schäden oder Mängel an der Mietsache umgehend dem VHS mitzuteilen. Die Behebung entstandener Schäden geht zu Lasten des Kunden. Das VHS behält sich insbesondere vor, dabei Ansprüche auf Ersatz von indirektem Schaden oder Folgeschäden wie entgangenem Gewinn bzw. Ertragsausfall geltend zu machen.